

## Merkblatt für die Bejagung von Kormoranen

Quelle: *Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung AAV) vom 3. Juni 2008*

§ 1 AAV Die Tötung von Kormoranen durch Abschuss ist dem Jagdausübungsberechtigten in einem Umkreis von 200 m um Gewässer erlaubt.

nicht in: befriedeten Bezirken  
Naturschutzgebieten und Nationalparks  
Europäischen Vogelschutzgebieten (insb. Donau zwischen Regensburg und Straubing und die Hangwälder im Naab-, Laaber-, und Donautal, siehe dazu <http://www.stmgv.bayern.de/umwelt/naturschutz/vogelschutz/>)

Zeitraum: der Abschuss ist nur zulässig in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März  
  
in fischereirechtlichen Schonbezirken, an geschlossenen Gewässern jedoch in der Zeit vom 16. August bis 31. März

Nachtjagdverbot:

Nicht zulässig ist der Abschuss von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.

Bleihaltige Schrote:

dürfen nicht verwendet werden bei der Bejagung an und über Gewässern (§ 11 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz)

Streckenliste: in einem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste sind anzugeben  
Abschussort (Revier, Gewässer oder Gewässerabschnitt, Gewässertyp)  
Abschussdatum  
Anzahl der jeweils abgeschossenen Kormorane  
und die Ringnummer von beringten Vögeln